

Durchführungsbestimmungen zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Neuss

Zuwendungszweck

Durch die Zuwendungen/Zuschüsse werden ausschließlich Maßnahmen im Hinblick auf die in Nr. 1.1 der Sportförderrichtlinien festgelegten Schwerpunkte gefördert.

Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht (Nr. 1.5 Sportförderrichtlinien), vielmehr entscheidet die Verwaltung auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Art der förderfähigen Maßnahmen ist abschließend in den Sportförderrichtlinien geregelt. Über begründete Ausnahmen kann der Sportausschuss beschließen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich in Neuss ansässige Sportvereine, die die unter Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinien aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Zuwendungsantrag

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher und fristgerechter Antrag im Sinne der Nr. 1.4 und Nr. 1.6 der Sportförderrichtlinien unter Beifügung aller notwendiger Unterlagen. Die Zuwendungen werden unter den in Nr. 1.2 der Sportförderrichtlinien genannten Voraussetzungen gewährt.

A) Zuschüsse und Zuwendungen, über deren Gewährung der Sportausschuss entscheidet

Neubau, Umbau, Ausbau und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten (Nr. 2.2.1 der Sportförderrichtlinien)

Die Antragstellung für die Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen bei einer vereinseigenen Sportstätte muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Da es sich bei Neubau-, Umbau-, Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Regelfall um höhere Zuschussbeträge handelt, die nicht aus dem laufenden Budget der Sportverwaltung gedeckt werden können, muss die Antragstellung zu der in Nr.1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (31.03.) erfolgen, damit die Verwaltung die beizufügenden Unterlagen prüfen kann und anschließend die politischen Gremien (Sportausschuss, Finanzausschuss, Rat) über die Bereitstellung entsprechender Zuschussmittel im Haushalt der Stadt Neuss **für das darauf folgende Kalenderjahr** beraten können.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere um Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätte zu gewährleisten (zum Beispiel bei Gefahr im Verzug) kann das Sportamt die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

Es können bis zu 50 % der anerkannten Gesamtkosten unter den Voraussetzungen in Nr. 2.2.2 der Sportförderrichtlinien als Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Baumaßnahmen unmittelbar dem Sport dienen

und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Nicht gefördert werden Vereinsgaststätten, Küchen, Theken, Wohnungen, Büroräume, vorwiegend gegen Geldzahlung genutzte Sportstätten (z.B. Tennishallen), Parkplätze, Zugangswege und -straßen, Grundstückskäufe, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Schreibtische etc.).

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten bzw. des Nachweises einer zielgerichteten Marktrecherche oder einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

Eigenarbeitsleistungen sind ebenfalls zuschussfähig (Voraussetzung: Führen eines Baubuches).

Bei größeren Bauvorhaben kann die Auszahlung des Zuschusses in Ratenzahlung entsprechend des Baufortschrittes erfolgen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Förderung des Leistungs- und Spitzensports (Nr. 5 der Sportförderrichtlinien); Zuwendungen an Sportvereine für Mannschaften in der höchsten und zweithöchsten Wettkampfliga (Nr. 5.3 der Sportförderrichtlinien)

Der Antrag des Sportvereins muss Angaben zum jährlichen Etat der Mannschaft (u.a. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Lizenzgebühren, Personalkosten, sonstige Kosten und Einnahmen) beinhalten.

Über die Höhe entscheidet der Sportausschuss auf Basis des Vorschlages der Verwaltung. Zuschussanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie vor Beginn der Saison im Sportausschuss beraten werden können.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Abschluss der Saison wird angesichts der umfangreichen und detaillierten Überprüfung des Zuwendungsantrages durch die Verwaltung vor der Beschlussfassung durch den Sportausschuss verzichtet.

Zuwendung für die Durchführung von herausragenden Veranstaltungen im Sport (Nr. 6 der Sportförderrichtlinien)

Der Höchstbetrag aller zu fördernder Veranstaltungen beträgt je Haushaltsjahr 50.000 €.

Zuwendungen können gewährt werden, wenn eine Veranstaltung wenigstens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Anerkannte Deutsche Meisterschaft, Europa- oder Weltmeisterschaft
- b) Veranstaltung mit zumindest deutscher Spitzenbeteiligung

Richtwerte: Teilnahme von zumindest einer deutschen oder ausländischen Spitzenmannschaft bzw. von 10 Einzelsportler*innen der deutschen oder internationalen Spitzenklasse (z.B. Platz 1 – 6 bei Deutschen Meisterschaften, Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften bzw. Olympischen Spielen, Mitglieder der Nationalmannschaft)

- c) Veranstaltungen mit herausragender sportlicher Bedeutung und besonderer Werbewirksamkeit für die Stadt Neuss:

bundesweite oder internationale Ausstrahlung, hohes mediales Interesse, nachhaltige

Wirkung mit erkennbarer wirtschaftsfördernder Dimension

d) Großveranstaltungen

Richtwert: mindestens 500 Teilnehmer*innen oder mindestens 1.500 Zuschauer*innen

e) Traditionsveranstaltungen

Mindestens 10. Austragung der Veranstaltung

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (31.01. des jeweiligen Jahres) erfolgen.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises nach der Veranstaltung wird angesichts der umfangreichen und detaillierten Überprüfung des Zuwendungsantrages durch die Verwaltung vor der Beschlussfassung durch den Sportausschuss verzichtet.

B) Zuschüsse und Zuwendungen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gewährt werden können (keine Beratung im Sportausschuss erforderlich)

Sanierung von vereinseigenen Sportstätten (Nr. 2.2.1 der Sportförderrichtlinien)

Die Antragstellung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an einer vereinseigenen Sportstätte muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere um Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätte zu gewährleisten (zum Beispiel bei Gefahr im Verzug) kann das Sportamt die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

Es können bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten unter den Voraussetzungen in Nr. 2.2.2 der Sportförderrichtlinien als Zuschuss gewährt werden.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Verwaltung.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Baumaßnahmen unmittelbar dem Sport dienen und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Nicht gefördert wird die Sanierung von Vereinsgaststätten, Küchen, Theken, Wohnungen, Büroräumen, vorwiegend gegen Geldzahlung genutzten Sportstätten (z.B. Tennishallen), Parkplätzen, Zugangswegen und –straßen sowie kleinere Reparatur- und Verschönerungsarbeiten.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten bzw. des Nachweises einer zielgerichteten Marktrecherche oder einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

Eigenarbeitsleistungen sind ebenfalls zuschussfähig (Voraussetzung: Führen eines Baubuches).

Bei größeren Bauvorhaben kann die Auszahlung des Zuschusses in Ratenzahlung entsprechend des Baufortschrittes erfolgen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten (Nr. 3 der Sportförderrichtlinien)

Die Anschaffung von Sportgeräten im Sinne von Nr. 3.2 der Sportförderrichtlinien kann mit bis zu 25 % der anerkannten Kosten bezuschusst werden.

Es werden nur Geräte mit einem Einzelanschaffungspreis von über 300,00 € gefördert. Ein Zuschuss kann auch gewährt werden bei der Anschaffung von Sportgeräte-Sets (z.B. Mattensätze für Kampfsportarten oder Gymnastikkurse) mit einem Gesamtwert von über 300,00 €.

Grundsätzlich nicht bezuschusst werden Kleingeräte mit geringen Kosten, Schläger und Bälle jeglicher Art, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse, Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videoanlagen, Personal Computer, Notebooks, medizinische Geräte (mit Ausnahme von Defibrillatoren). In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (01.09.) erfolgen. Der Bewilligungszeitraum umfasst die letzten 12 Monate vor diesem Stichtag.

Der Verwaltung ist vor Auszahlung des Zuschusses ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse (Nr. 4 der Sportförderrichtlinien)

Es erfolgt ein Pro-Kopf-Zuschuss für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre auf der Grundlage des statistischen Erhebungsbogens des Sportamtes oder der Kopie der Bestandserhebung des LSB NRW unter Wahrung der in Nr. 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (31.03. des Jahres).

Der sich aus der Zahl der jugendlichen Mitglieder ergebende Zuschussbetrag muss mindestens 50 € betragen.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.

Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen (Nr. 5.1 der Sportförderrichtlinien) und Zuschüsse für die Teilnahme an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen (Punkt 5.2 der Sportförderrichtlinien)

Es kann ein Zuschuss bis zu 50 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

Zuschussberechtigt sind Einzelsportler*innen und Mannschaften in den Nachwuchsklassen und in der Männer/Frauen-Hauptklasse. Ausgeschlossen sind Einzelsportler*innen und Mannschaften in den Senioren-Altersklassen.

Zur Bemessung des Zuschusses können Meldegelder, Fahrtkosten (bei PKW-Nutzung 0,30 €/km), Übernachtungskosten und Verpflegungskosten (bei Übernachtung maximal 30,00 € pro Tag; ohne Übernachtung maximal 10,00 € pro Tag) berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Unterbringung und den Transport von Sportgeräten können anerkannt werden. Dies gilt auch für Tiere, die für einen Wettkampf im Sinne der Nr. 5 der Sportförderrichtlinien benötigt werden.

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (01.09.) erfolgen. Der Bewilligungszeitraum umfasst die letzten 12 Monate vor die-

sem Stichtag.

Vereinsjubiläen (Nr. 7 der Sportförderrichtlinien)

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (31.01. des jeweiligen Jahres) erfolgen.

Aus- und Fortbildung Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Jugendleiter*innen, Vereinsmanager*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen (Nr. 8 der Sportförderrichtlinien)

Es kann ein Zuschuss bis zu 25 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

Zur Bemessung des Zuschusses können Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten (bei PKW-Nutzung 0,30 €/km), Übernachtungskosten und Verpflegungskosten (bei Übernachtung maximal 30,00 € pro Tag: ohne Übernachtung maximal 10,00 € pro Tag), berücksichtigt werden.

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (01.09.) erfolgen. Der Bewilligungszeitraum umfasst die letzten 12 Monate vor diesem Stichtag.

Förderung von Projekten (Nr. 9 der Sportförderrichtlinien)

Ein Projekt im Sinne der Sportförderrichtlinien muss der Weiterentwicklung des Sports in Neuss entsprechend der vom Rat der Stadt Neuss beschlossenen Ziele der Sportentwicklungsplanung dienen.

Als besonders förderungswürdig werden neue Projekte angesehen, die alternativ

- Kooperationen und Vernetzungen der Akteure (z.B. unterschiedliche Sportvereine, Verein – Schule, Verein – Kindergarten) fördern
- innovative Sportangebote schaffen oder unterstützen bzw. die Vereinsentwicklung im besonderen Maße fördern
- integrative und inklusive Angebote für Menschen mit Behinderung, sozial benachteiligte Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie unterstützungsbedürftige Seniorinnen und Senioren schaffen oder
- der Nachwuchs- und Talentförderung in den Schwerpunktsportarten des Leistungssports in Neuss im besonderen Maße dienen

Ob ein Projekt förderungswürdig ist, wird im Einzelfall durch den Sportausschuss bzw. die Verwaltung entschieden. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Sportvereinen einen Zuschuss für förderungsfähige Projekte im Sinne der Nr. 9 der Sportförderrichtlinien in Höhe von bis zu 2.500 € zu gewähren. Über darüber hinaus gehende Zuschüsse entscheidet der Sportausschuss.

Die Antragstellung muss schriftlich vor Ablauf der unter 1.6 der Sportförderrichtlinien genannten Frist (31.03.) erfolgen.

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.